

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH für die Bereitstellung und Lieferung von Mineralölprodukten

### 1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wurde seitens DB Energie schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Energie abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 DB Energie hält an ihren Tankstellen für den Kunden Kraft-, Heiz-, Hilfs- und Zusatzstoffe vor.
- 2.2 Diese Stoffe werden an Vertragspartner von DB Energie abgegeben.
- 2.3 Die Bedienung der Tankstellen und die Versorgung bzw. Befüllung der Fahrzeuge des Kunden erfolgt an DB Energie-eigenen Tankstellen eigenverantwortlich durch den Kunden im Selbstbedienungsbetrieb.

### 3. Pflichten DB Energie

- 3.1 DB Energie verpflichtet sich, die Kraft-, Hilfs-/Zusatzstoffe sowie die sonstigen Leistungen auf Grundlage der vom Kunden vorgesehenen Abnahmemengen an den vereinbarten Tankstellen abzugeben. Dies gilt nicht, soweit und solange DB Energie hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3.2 DB Energie stellt sicher, dass die vereinbarten Tankstellen betriebsfähig zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften genügen. Maßgeblich für die Bedienung sind die Betriebsanweisungen, die an den einzelnen Tankstellen aushängen.
- 3.3 Sollte die Verfügbarkeit einzelner Tankstellen zeitweilig eingeschränkt oder unmöglich sein, so wird DB Energie den Kunden informieren und Ausweichmöglichkeiten anbieten. Ersatzansprüche des Kunden an DB Energie erwachsen hieraus nicht.
- 3.4 Durch geeignete Disposition und Qualitätskontrollen stellt DB Energie sicher, dass im Rahmen der Liefermöglichkeiten ihrer Lieferanten, an ihren Tankstellen stets Kraftstoffe mit der für die Jahreszeit erforderlichen Qualität gemäß EN 590 vorgehalten werden. Die Bereitstellung von Arktikdiesel ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.5 DB Energie legt für die Betankung der Fahrzeuge im Einvernehmen mit dem Kunden relevante Anforderungen an die Fahrzeugtechnik fest. DB Energie unterrichtet den Kunden so früh wie möglich über Maßnahmen, deren Veränderungen sich auf die Nutzung der Tankstellen auswirken können.

### 4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglich getroffenen Festlegungen zu beachten und zu erfüllen.
- 4.2 Der Kunde stellt sicher, die jährlichen Bedarfsmengen (und ggf. Standorte) gemäß Anlage 2 an DB Energie zu melden.
- 4.3 Änderungen der Abnahmemengen an den in Anlage 2 aufgeführten Tankstellenstandorten um mehr als zehn Prozent sind vom Kunden mindestens zehn Werktage im Voraus anzumelden.
- 4.4 Der Kunde unterrichtet DB Energie rechtzeitig über Entwicklungsrichtungen und den Einsatz neuer Fahrzeuge, um bei Bedarf gemeinsam die Tanktechnik bzw. notwendigen Vorschriften (Bahnnormen) weiter entwickeln zu können.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, seine zu betankenden Fahrzeuge stets in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, damit Verunreinigungen im Tankstellenbereich, z.B. durch undichte Einfüllstutzen, vermieden werden. Insbesondere ist die für SB-Tankstellen zwingend vorgeschriebene Funktionstüchtigkeit des Grenzwertgebers, die sichere Arretierung des Zapfventils im Einfüllstutzen und eine ausreichende Tankentlüftung zu gewährleisten. Die Bestimmungen der BN 411 013-01 und 411 013-02 sind einzuhalten. Die Bahnnormen 411 013-01 (Geschlossenes Befüllsystem) sowie 411 013-02 (Offenes Befüllsystem) können bei Bedarf über Deutsche Bahn AG, DB Systemtechnik, Technische Regelwerke, TZF 9, Ruschestraße 104, 10365 Berlin bzw. über [anfrage.zu.technischen.regeln@bahn.de](mailto:anfrage.zu.technischen.regeln@bahn.de) bezogen werden.
- 4.6 Der Kunde gewährleistet eine ordnungsgemäße Bedienung der Einrichtungen der SB-Tankstellen sowie die Einhaltung der in Ziffer 6 aufgeführten „Bedienungs- und Sicherheitsbestimmungen für SB-Tankanlagen“ durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Er stellt sicher, dass nur mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen vertraute sowie in die Bedienung der Tankanlagen eingewiesene Personen die SB-Tankstellen bedienen. Insbesondere weist der Kunde sein Personal an, Kondensat aus Kondensatabscheider, Zwischenkühler und Hauptluftbehälter nicht auf den Tankplatten zu entwässern. Das Betätigen der Sandstreueinrichtung auf der Tankplatte ist nicht gestattet.
- 4.7 Die Tankgleise dürfen ohne besondere Vereinbarungen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. Das Ablassen von Kondensat sowie das Betätigen der Sandstreueinrichtungen ist im Bereich der Tankstelle (Länge der Gleiswanne) verboten. Auf der Tankstellen abgewandten Gleisseite ist die Wegesicherung eingeschränkt bzw. nicht vorhanden.
- 4.8 Der Kunde verpflichtet sich, an Tankstellen ohne elektronisches Tankdatenerfassungssystem (TDS), durch seine mit der Betankung beauftragten Personen unmittelbar und lückenlos in die ausliegenden Tankbelege Tankdatum, Triebfahrzeugnummer, Produkt, Abnahmemenge in Litern, Firma, Name und Unterschrift einzutragen.

- 4.9 Wird in Sonderfällen abweichend von der Anlage 3 an einer Tankstelle für eine fest vereinbarte Abnahmemenge p.a. ein individueller tankstellenspezifischer Bereitstellungsaufschlag vereinbart, wird DB Energie bei Unterschreitung der vereinbarten Abnahmemenge um mehr als 30% zusätzlich zu dem vereinbarten Bereitstellungsaufschlag nach Anlage 2 des Vertrages einen Zuschlag in Höhe von € 0,02 je Liter erheben. Ziffer 2 des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

## **5. Erweiterung, Errichtung bzw. Stilllegung von Abgabeeinrichtungen**

- 5.1 Die Erweiterung oder Änderung bestehender bzw. die Errichtung zusätzlicher Abgabeeinrichtungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die DB Energie übernimmt hierfür die Betreiber- und Versorgungsfunktion.
- 5.2 Sämtliche Kosten (insbesondere Material-, Montage-, Genehmigungs- und Gemeinkosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können auf den individuell zu ermittelnden Bereitstellungsaufschlag (tankstellenspezifischer Preis) im Rahmen der Produktbereitstellung, umgelegt bzw. durch einen Baukostenzuschuss abgelöst werden.
- 5.3 Die Umlage wird auf eine Laufzeit entsprechend der Abschreibungsdauer bzw. der besonderen Vereinbarung begrenzt. Sollte die vorbezeichnete Laufzeit durch den Kunden entgegen der Vereinbarung unterschritten werden, vergütet dieser den Restwert der Abgabeeinrichtung zuzüglich Investitionsverzinsung sowie des entgangenen Gewinns, gegebenenfalls bezogen auf die anteilige Nutzung der Abgabeeinrichtung.
- 5.4 DB Energie ist berechtigt, den Betrieb an einer Tankstelle bzw. Abgabeeinrichtung einzustellen. DB Energie teilt dies dem Kunden rechtzeitig schriftlich mit. Im Übrigen bleibt der Vertrag hiervon unberührt. Der Kunde kann von DB Energie den Weiterbetrieb der Tankstelle bzw. Abgabeeinrichtung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Einstellungsmitteilung schriftlich verlangen, sofern dieser den aus dem Weiterbetrieb entstehenden Mehraufwand der Bereitstellung trägt.

## **6. Allgemeine Bedienungs- und Sicherheitsbedingungen für SB-Tankstellen**

- 6.1 Allgemeine Hinweise
- 6.1.1 Die Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Kunden dazu beauftragt und mit den einschlägigen Vorschriften vertraut und in die Bedienung der Tankstellen eingewiesen sind. Notwendige Unterweisungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über das ordnungsgemäße Tanken im Selbstbedienungsbetrieb hat der Kunde eigenverantwortlich vorzunehmen.
- 6.1.2 Unterlagen zur Bedienung der SB-Tankstellen werden dem Kunden seitens der DB Energie zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Unterlagen und der Bedarf werden in Abstimmung zwischen DB Energie und dem Kunden einvernehmlich festgelegt.
- 6.1.3 Das Tanken ist nach der im Tankstellenbereich angebrachten Bedienungsanleitung vom Fahrzeugführer eigenverantwortlich durchzuführen. Über die für den Betrieb der Tankanlage zuständige Stelle und die im Störfall zu verständigende Servicestelle informiert ein Aushang.
- 6.2 Bedienung von Tankstellen
- 6.2.1 Vor Beginn des Tankvorgangs haben sich die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Tankeinrichtungen zu überzeugen. Sind Umstände erkennbar, die auf Missbrauch, Schadensfälle oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinweisen, so ist vor der Inbetriebnahme in geeigneter Weise die Servicestelle zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.
- 6.2.2 Die Freigabe des Tankvorgangs erfolgt, wenn durch das System ein gültiger Fahrzeugtransponder erkannt wird. Gültig in diesem Sinne ist ein Fahrzeugtransponder, der über eine Kunden-Kennung verfügt und nicht in der Sperrliste steht.
- 6.2.3 Die Reihenfolge der Bedienungshandlungen ist entsprechend der örtlich aushängenden Bedienungsanweisung durchzuführen.
- 6.2.4 Vor jedem Tankvorgang ist Folgendes festzustellen:
- Wieviel Flüssigkeit kann der Fahrzeugtank noch aufnehmen?
  - Sind offensichtliche Schäden an Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Grenzwertgeberstecker oder Zapfpistole) vorhanden?
  - Sind einsehbare Rohrleitungen /Schläuche von und zur Zapfsäule dicht?
- 6.2.5 Bei der Durchführung des Tankvorganges ist Folgendes kontinuierlich zu prüfen:
- Dichtheit der Verbindungen
  - Gelangt Flüssigkeit in den Fahrzeugtank?
  - Füllstand im Fahrzeugtank
  - Bei Erreichen eines Füllungsgrades von 90 Prozent ist der Tankvorgang zu beenden. Bei dessen Nichteinsehbarkeit ist ein zweiter Mitarbeiter zur Feststellung erforderlich.
- 6.2.6 Bei auftretenden Tropfmengen ist Folgendes durchzuführen:
- Tropfmengen sind unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- 6.2.7 Der gesamte Tankvorgang ist zu beobachten. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Betrieb - ggf. mittels Notschalter - sofort zu unterbrechen und die Servicestelle zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

## **7. Nutzungs- und Haftungsbedingungen für Fahrzeugtransponder des Tankdatenerfassungssystem (TDS) der DB Energie**

- 7.1 Fahrzeugtransponder für Schienenfahrzeuge werden dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert an DB Energie zurückzugeben bzw. nachweislich zu zerstören und zu entsorgen.
- 7.2 Der Empfang der Fahrzeugtransponder ist DB Energie nach Eingang mit den in der Empfangsbestätigung geforderten Angaben zu bescheinigen. Ein Tankvorgang wird grundsätzlich demjenigen Kunden angelastet, dem der Transponder zugeordnet ist. Eine Prüfung, ob der Mitarbeiter zum Betanken dieses Fahrzeugs berechtigt ist, erfolgt nicht.

- 7.3 Wird bei einer Autarkbetankung kein oder nur ein unvollständiger Ersatzbeleg ausgefüllt, so wird das Fahrzeug mit der maximal möglichen Betankungsmenge belastet.
- 7.4 Transponder sind vor Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Verwendung oder einem Verdacht darauf, ist DB Energie unverzüglich zu informieren und eine Sperrung der betreffenden Transponder zu veranlassen. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Verlust- bzw. Sperrmeldung eines Transponders bei DB Energie ist der Kunde frei von Ansprüchen, die sich aus der Verwendung des gesperrten Transponders ergeben. DB Energie behält sich vor, für das Sperren und Wieder-Freischalten eines Fahrzeuges € 50,- zu berechnen.
- 7.5 DB Energie behält sich vor, für vom Kunden verursachte Fernfreischaltungen durch die Servicestelle der DB Energie, z.B. bei fehlenden oder ungültigen Transpondern, die daraus entstehenden Kosten für die manuelle Freischaltung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Kosten können auch pauschal in Höhe von bis zu € 150,- je Fahrzeug und Freischaltung berechnet werden.

## **8. Bonitätsprüfung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung**

- 8.1 DB Energie nimmt vor Abschluss des Vertrages sowie im Laufe der Vertragsbeziehungen Bonitätsprüfungen vor.
- 8.2 DB Energie ist berechtigt, für die Leistungen in angemessener Höhe im Verhältnis zum Umfang der Leistungen die Stellung von Sicherheiten (z.B. selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank) oder Vorauszahlungen zu verlangen. Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor der Lieferung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 9.2 bleibt unberührt.
- 8.3 Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf DB Energie ihre Leistungen - ggf. unter Einschaltung der DB Netz zur Trassensperrung oder eines anderen Infrastrukturbetreibers - ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 8.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (vgl. § 247 BGB) verzinst.
- 8.5 Die Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

## **9. Zahlung und Verzug**

- 9.1 Der Nachweis der für den Kunden erbrachten Leistungen erfolgt monatlich auf Basis des Tankdatenerfassungssystems der DB Energie sowie gegebenenfalls weiterer Leistungsnachweise. In gesondert zu vereinbarenden Fällen erfolgt die Abrechnung bei Tankstellen, die allein von dem Kunden genutzt werden, auf Basis der Lagerbestandsveränderungen. Die Hilfs- und Zusatzstoffe werden entsprechend der festgelegten Fixpreise gemäß Anlage 2 des Vertrages abgerechnet. DB Energie stellt dem Kunden die abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung.
- 9.2 DB Energie ist berechtigt, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Die Höhe und jeweiligen Fälligkeiten richten sich im Einzelnen nach dem, dem Kunden durch DB Energie übermittelten, Abschlagsplan. Bei Nichteinhaltung der darin genannten Zahlungsfristen befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 9.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom DB Energie angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlungen sind für DB Energie kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung bei der DB Energie.
- 9.4 Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Rechnungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 9.5 Ist der Kunde im Verzug, so ist DB Energie zunächst zur Verweigerung weiterer Leistungen berechtigt. Darüber hinaus ist DB Energie zur Verweigerung weiterer Leistungen auch insoweit berechtigt, als sie sich Forderungen gegenüber dem Kunden für die Erbringung von Eisenbahninfrastrukturleistungen von DB Netz AG oder DB Station&Service AG hat abtreten lassen und sich der Kunde mit der Erfüllung dieser Forderungen in Verzug befindet. Die Möglichkeit der Aufrechnung mit solchen Forderungen durch DB Energie bleibt hiervon unberührt.
- 9.6 Ist der Kunde mit der Begleichung von Forderungen der DB Energie, einschließlich der Forderungen nach Ziffer 9.5, weiterhin im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich DB Energie aus der Sicherheit gemäß Ziffer 8.2 befriedigen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht. Des Weiteren ist DB Energie berechtigt, künftige Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung gemäß Ziffer 8.2 zu erbringen.
- 9.7 Gegen Forderungen der DB Energie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

## **10. Kündigung aus wichtigem Grund**

- 10.1 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung verstoßen wird.
- 10.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist DB Energie berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ankündigung unverzüglich fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 10.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist DB Energie berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 10.4 DB Energie kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der DB Energie, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- 10.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **11. Haftung**

- 11.1 Der Kunde haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Kunde stellt DB Energie von Ersatzansprüchen Dritter gegenüber DB Energie frei.
- 11.3 Der Kunde haftet auch für Umweltbelastungen eines Grundstückes der DB Energie, die zumindest mittelbar auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen sind. DB Energie ist berechtigt, hierfür einen angemessenen Ausgleich zu verlangen. Die Höhe des Ausgleichsanspruches richtet sich nach den Kosten, die für die Beseitigung der Umweltbelastung erforderlich sind.
- 11.4 Der Kunde hält zur Deckung seiner Haftung eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Gewässerschadensversicherung oder entsprechend andere Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,- vor.
- 11.5 Die Haftung der DB Energie ist auch für ihre Erfüllungsgehilfen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie auf € 10.000,- begrenzt. Ein Ersatz von Produktionsausfall oder mittelbaren Schäden, insbesondere entgangenem Gewinn, erfolgt nicht. Die Haftung der DB Energie ist nicht begrenzt, soweit gesetzlich wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend weiter gehaftet wird.

## **12. Geheimhaltung**

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Auflösung eines Vertrages.
- 12.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt, ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder der empfangenden Partei bereits vorher bekannt war. Unterlieferanten, die mit der Durchführung des Vertrages betraute Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte sind, sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.3 DB Energie ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen, sofern bei Vertragsschluss nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

## **13. Salvatorische Klausel**

- 13.1 Sollten Bedingungen des Vertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 13.2 Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftliche zumutbare Maß an die Stelle treten.

## **14. Rechtsnachfolge**

- 14.1 Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Vertragspartner ist der bisherige Vertragspartner verpflichtet, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung des Betriebes der Parteien.
- 14.2 Jeder der Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages insgesamt oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn eine Erfüllung der Vertragspflichten gefährdet scheint. DB Energie ist darüber hinaus berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.

## **15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

- 15.1 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. DB Energie ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 15.2 Erfüllungsort der Leistung ist der im Vertrag angegebene Ort der Abgabeeinrichtungen.
- 15.3 Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 - Anwendung.
- 15.4 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 15.5 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.